BFO-1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO)

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	01.02.2020

Text

Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Grundsätze
(1) Im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.

(2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige Einnahmen.

§ 2 Beiträge
(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 6 Euro monatlich. Der Kreisvorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(3) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und
ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

§ 3 Spenden
(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

(2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die Spenderin bzw. der Spender nichts anderes verfügt hat.

(3) Der oder die Schatzmeisterin hat den Kreisverband über den Eingang von Spenden unverzüglich zu informieren.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, Rechenschaftsbericht
(1) Der oder die SchatzmeisterIn ist insbesondere verantwortlich für die Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(2) Des Weiteren ist der oder die SchatzmeisterIn zuständig für den jährlichen Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Der oder die SchatzmeisterIn versichert mit seiner oder ihrer Unterschrift, dass die Angaben in dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem oder der Schatzmeisterin muss ein weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

§ 5 Haushaltsplan
(1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltstitel vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Titel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat der oder die SchatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung. Insbesondere ist der oder die SchatzmeisterIn berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

§ 6 Kontoführung
(1) Der Kreisverband kann bis zu drei Bankkonten einrichten. Für die Bankkonten ist ausschließlich der oder die SchatzmeisterIn verantwortlich. Die Mitgliederversammlung darf eine weitere Person zur Stellvertretung bestimmen.

(2) Der Kontoinhaber ist der Kreisverband Mansfeld-Südharz der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, vertreten durch den oder die SchatzmeisterIn

(3) Kassenordnung

1. Kontenberechtigung: Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn sind miteinander oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes über das Girokonto und die Festgeldanlage des Kreisverbandes verfügungsberechtigt. Der/die Finanzbeauftragte (SchatzmeisterIn) hat in jedem Fall das sachliche Einverständnis der Vorsitzenden einzuholen.

2. Zeichnungsberechtigt: Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, sind jeweils zwei Personen der in (3) Abs. 1 genannten.

3. Geldanlagen: Termingelderanlagen bei der Sparkasse können nur mit Zustimmung der Vorsitzenden, der/des SchatzmeisterIn und einem Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

(4) Der oder die SchatzmeisterIn ist berechtigt, Änderungen seiner oder ihrer postalischen Anschrift unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzuzeigen, ohne

dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand ist jedoch über einen solchen Vorgang unverzüglich zu informieren.

(5) Die Verantwortlichkeit und Zeichnungsberechtigung bei der Kontoführung erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband. Dies muss der Vorstand unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzeigen.

§ 7 Kassenwesen
(1) Der Kreisverband darf eine Kasse für Bargeschäfte einrichten. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

(2) Barauszahlungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Zahlung per Überweisung nicht möglich (z.B. beim Automatenkauf, Wechselgeldausgabe etc.) oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(3) Bareinnahmen sind ausnahmsweise zulässig im laufenden Geschäftsverkehr des Kreisverbandes (z.B. Einnahmen bei Veranstaltungen).

(4) Alle Bareinnahmen und Barauszahlungen müssen in ein Kassenbuch eingetragen werden.

§ 8 Zahlungsverkehr
(1) Leistungen des Kreisverbandes vor Empfang der Gegenleistungen (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Zahlungsanweisung von dem oder der SchatzmeisterIn geleistet oder angenommen werden.

(3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn zu zahlende Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(4) Der oder die SchatzmeisterIn ist verpflichtet, vor der Zahlung zu überprüfen,
ob die angewiesen Zahlung passenden Haushaltstiteln zugeordnet wurde, und eine solche Zuordnung ggf. nachzuholen. Außerdem muss er oder sie die rechnerische Richtigkeit prüfen.

(5) Soll eine Rechnung beglichen werden, so ist dem oder der SchatzmeisterIn von derjenigen Person, die mit der Ausführung des zugrundeliegenden Beschlusses betraut wurde, vor der Zahlung die sachliche Richtigkeit der Rechnung zu bescheinigen.

(6) Der Zahlungsverkehr darf grundsätzlich nur per Überweisung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 9 Buchführung, Rechnungsunterlagen
(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 10 Rechnungsprüfung
Eine Rechnungsprüfung durch den Kreisverband selbst erfolgt nicht, da die Buchhaltung an die Landesgeschäftsstelle übertragen wurde. Die Rechnungsprüfung erfolgt dort.

§ 11 Haftung
(1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

(2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(3) Begeht der Kreisverband Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem er z.B.

1. der Rechenschaftspflicht nicht genügt,

2. rechtswidrig Spenden annimmt,

3. Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 12 Finanzverteilung zwischen Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen
Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen, gemäß der Satzung.

§ 13 Sonstiges
(1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Landesverbandes (einschließlich vom Landesverband Sachsen-Anhalt getroffener Kostenerstattungsregelungen) bzw. die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes sinngemäß.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 14 Inkrafttreten
Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 03.07.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, am 13.03.2017 und zuletzt am 01.02:2020 geändert.
Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stand 01.02.2020

S1NEU Satzung des Kreisverbandes

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 01.10.2020

Text

Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mansfeld-Südharz

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Kreisverband(KV) der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz“ und gehört zum Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Sitz des Kreisverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft
(1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, werden, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,
3. nicht Mitglied einer anderen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierenden Partei ist.

(2) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu drei Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen. Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vompassiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(5) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über
die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit des oder der AntragstellerIn ist die Entscheidung über die Mitgliedschaft diesem oder dieser innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mansfeld-Südharz steht auch Personen offen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt oder
2. durch Tod oder
3. durch Ausschluss oder
4. mit Beginn der Mitgliedschaft einer anderen, zu BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN konkurrierenden, Partei oder
5. mit Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz oder
6. Streichung

(2) Der Austritt muss schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder deren Ergänzungsordnungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes oder durch anderweitiges Verhalten den Kreisverband im erheblichen Maße schädigt, kann aus diesem ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 5 und Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

(4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern. Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten oder zweiten Mahnung erfolgen.

§ 4 Ruhende Mitgliedschaft
Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens zwei Monate im Verzug sind, ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft dauert solange an, bis alle ausstehenden Beitragszahlungen vollständig erfolgt sind. Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Freie Mitarbeit, SympathisantInnen
(1) Der Kreisverband ermöglicht und unterstützt die Beteiligung freier MitarbeiterInnen und SympathisantInnen.

(2) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Am Prozess der kreisverbandlichen Meinungsbildung nehmen sie – nach Anerkennung ihres Status durch die Mitgliederversammlung – im Rahmen von Trendabstimmungen teil.

(3) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sollen den Kreisverband mit einer Spende nach eigener Maßgabe unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn sie als MandatsträgerInnen über eine Liste des Kreisverbands gewählt worden sind.

§ 6 Organe
(1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und Regionalgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Kreisverbands.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
1. eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbandes sicherzustellen,
2. über Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden,
3. über den Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von Delegierten zu den Organen des Bundes- und Landesverbandes,
6. Wahl von KandidatInnen bei Wahlen,
7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ergänzungsordnungen,
8. Schwerpunkte zur inhaltlichen Arbeit des Kreisverbandes zu setzen.

(4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und Wahl des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und beschließt den Jahreshaushalt. Ferner kann sie gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zwei RechnungsprüferInnen wählen und deren Berichte entgegennehmen.

(5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Die Versammlungsleitung wird durch einen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden übernommen. Sollten beide Vorsitzenden die Versammlungsleitung nicht übernehmen können, so bestimmt die Mitgliederversammlung vorübergehend und kommissarisch eine Versammlungsleitung. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen oder eine ProtokollführerIn.

(7) Die Versammlungsleitung muss zu den Mitgliedsversammlungen mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung und Verhandlungsgegenstände einladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per EMail oder Fax. Für Mitglieder die nicht per E-Mail oder Fax erreichbar sind, erfolgt sie auf dem Postweg. Kann die Einladung durch keinen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgen, so kann die Einladung auch durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind und die Einladung formund fristgerecht erfolgte. Sollte die Mitgliederzahl auf 15 oder weniger sinken, so ist die Beschlussfähigkeit mit mindestens 2 Mitgliedern gegeben.

Unberücksichtigt hiervon bleiben Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in Einzelfällen nichts anderes geregelt ist. Ist eine Mitgliederversammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, nicht beschlussfähig, so ist die Versammlungsleitung berechtigt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen zu einer Wiederholung dieser einzuladen, welche in jeden Fall beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind alle anwesendem Mitglieder des Kreisverbandes.

(9) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den Mitgliedern vorzulegen ist. Es soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.

(10) Auf Antrag von mindestens 10% Mitgliedern oder bei besonderer Dringlichkeit kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen einer außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Änderungen der Satzung oder Ergänzungsordnungen dürfen auf dieser nicht erfolgen.

(11) Bei Geschäftsunfähigkeit oder Untätigkeit des Vorstandes, ist der Landesvorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt berechtigt, per Ersatzvornahme zu einer Mitglieder-Versammlung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände zu laden, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes dies verlangen.

§ 8 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands:

1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem oder der SchatzmeisterIn,
3. dem oder der PressesprecherIn,
4. bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen.

Dabei sind die Regelungen des Frauenstatus §14 anzuwenden.

(2) Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für die jeweilige Amtsperiode die Ämter des Pressesprechers / der Pressesprecherin und der Beisitzer/-innen nicht besetzt werden.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand bereitet in gemeinsamer Verantwortung die Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet
1. mit der Wahl des nachfolgenden Vorstandes,
2. durch Rücktritt,
3. Abwahl,
4. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband.

(6) Der Rücktritt muss mindestens einem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1-3 schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgesetzt werden, wenn diese

1. gegen die Satzung verstoßen haben,
2. seinen Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht nachkamen.

(8) Werden der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder endet deren Amtszeit anderweitig vorzeitig, so sind nach Möglichkeit umgehend Neuwahlen durchzuführen.

(9) Können nach einer Wahl oder bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder einzelne Ämter nicht besetzt werden, so können deren Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auf die übrigen Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.

(10) Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen so lange ihre Aufgaben
nicht wahrnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9 Die Vorsitzenden
(1) Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Ferner übernehmen sie die inner- und außergerichtliche Vertretung.

(2) Nur sie sind berechtigt, im Namen des Kreisverbandes Verträge mit Dritten abzuschließen.

(3) Bei Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit mindestens einer oder eines Vorsitzenden können ihre oder seine Aufgaben nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Vertretung übernommen werden.

§ 10 SchatzmeisterIn
(1) Der oder die SchatzmeisterIn führt den Haushalt gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Der oder die SchatzmeisterIn ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen, die Finanzverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und nimmt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu erfolgenden Finanztransaktionen vor.

(3) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 11 PressesprecherIn
(1) Der oder die PressesprecherIn ist für die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Ankündigungen und sonstiger Mitteilungen des Kreisverbandes in gedruckter und elektronischer Form an den dafür vorgesehenen Stellen verantwortlich.

(2) Er oder sie vertritt den Kreisverband gegenüber der Presse und trägt dafür Sorge, dass Mitteilungen bei diesen veröffentlicht werden.

(3) Er oder sie ist für die Pflege sämtlicher elektronischer Informationsplattformen
verantwortlich und übernimmt die organisatorische Verantwortung bei der Außenpräsentation des Kreisverbandes in Druck- und elektronischer Medien.

§ 12 Orts- und Regionalgruppen
(1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.

(2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.

(3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit Bericht.

(5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Wahlverfahren
(1) Die Wahl nach Abs. 2 und 5 findet geheim statt. Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen. Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission. Dieser dürfen keine BewerberInnen angehören.

(2) Gewählt werden

1. der Vorstand,
2. die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz, des Landesparteitages und des Landesdelegiertenrates,
3. die Listen zur Wahl der Kommunalvertretungen,
4. die Direktkandidaten der Bundestagswahl und der Landtagswahl.

(3) Weitere Personalwahlen können in einfacher Abstimmung gewählt werden.

(4) Wahlen bei denen mehrere freie gleiche Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.

(5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen zu besetzen sind, darf jedes Stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben, wie freie Stellen zu besetzen sind. Alternativ darf die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Eine Wahl mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne BewerberInnen sowie das kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleichen Anzahl an Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an stimmen, so entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder nicht gewählt sind. Haben von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

(6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden und jede BewerberIn einzeln mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten hat.

(7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Versammlungsleitung mit. Diese teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

(8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation durchgeführt werden.

(9) Sollte es bei einer Wahl nach Abs. 2 Nr. 4 infolge der Zusammensetzung der Wahlkreise zu einer Überschneidung der Zuständigkeit des Kreisverbandes mit anderen Gebietsverbänden der Partei Bündnis ‘90/ die Grünen kommen, so kann der Kreisverband mit anderen Gebietsverbände abweichende Regelungen vereinbaren.

(10) Alle Wahlen von mehreren gleichartigen Positionen werden unter Beachtung des Frauenstatuts des Bundesverbandes in der jeweilig gültigen Fassung durchgeführt.

§ 14 Frauenstatut
(1) Der Kreisvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Eine Freigabe ist nicht möglich. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.

(2)

1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.

2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

(3) Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen / offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelung entfällt, wenn keine Frau an der Versammlung teilnimmt.

(4) Bei den Delegiertenwahlen zum Landesdelegiertenrat, zu Landesparteitagen und den Bundesdelegiertenkonferenzen stehen je nach Anzahl der zu entsendenden Mitgliedern den Frauen die ungeraden Plätze zu. Die geraden

Plätze sind offen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die ungeraden Plätze können geöffnet werden. Sollte nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung stehen, so haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

(5) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.

§ 15 Finanzen
Sämtliche Angelegenheiten der Mitgliedsbeiträge und der Finanzverwaltung werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 16 Änderung der Satzung und Ergänzungsordnungen
(1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung darf nur mit 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Ein Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung darf nur mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

(3) Eine Änderung, Aufhebung oder ein Erlass der Satzung oder Ergänzungsordnungen darf auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax oder postalisch erfolgen. Hierfür ist allen Mitgliedern eine Frist von mindestens
7, höchstens jedoch 21 Kalendertagen zu geben.

§ 17 Geltungsbereich und Inkrafttreten
(1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Ergänzungsordnungen des Kreisverbands außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz am 03.07.2010 beschlossen und zuletzt am 01.02.2020 geändert.

Stand 01.02.2020